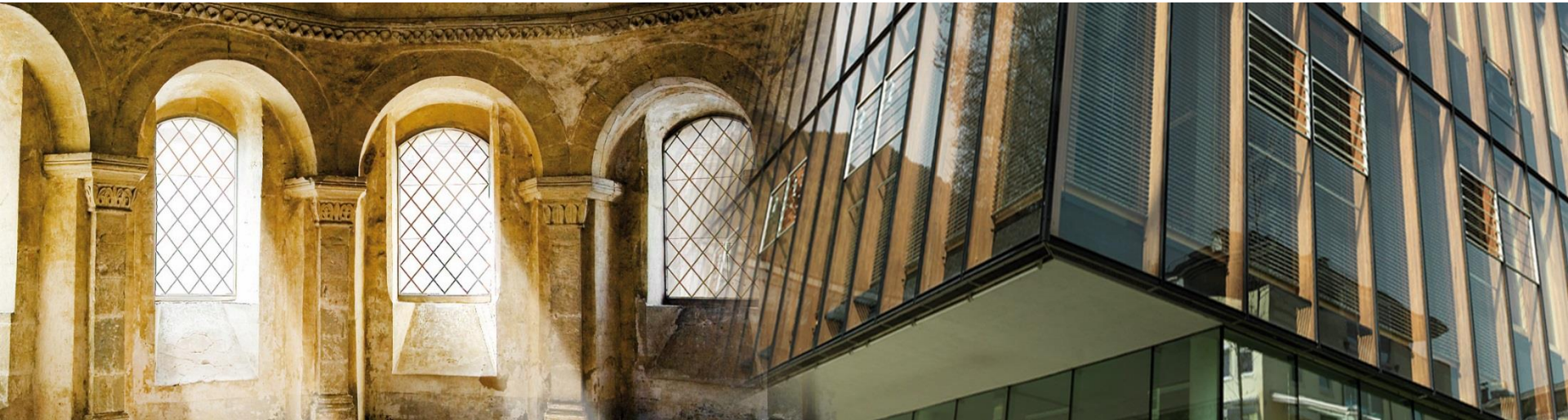


5. Internationales Symposium Restrukturierung

Jahreskonferenz 2016



Das Anfechtungsrecht - Die Reform in Deutschland und der Vergleich mit Österreich

Dr. Wolf-Rüdiger von der Fecht
Dr. Reinhard Rebernig

Inhaltsverzeichnis

1	Das aktuelle Anfechtungsrecht in Deutschland	3
2	Kritik am deutschen Anfechtungsrecht	8
3	Reformbestrebungen	10
4	Fazit und Ausblick	12

Voraussetzungen und Rechtsfolgen

Anfechtung wegen
inkongruenter Deckung,
§ 131 InsO

Anfechtung wegen
vorsätzlicher
Benachteiligung,
§ 133 InsO

Rechtshandlung des
Schuldners

Gläubiger-
benachteiligung

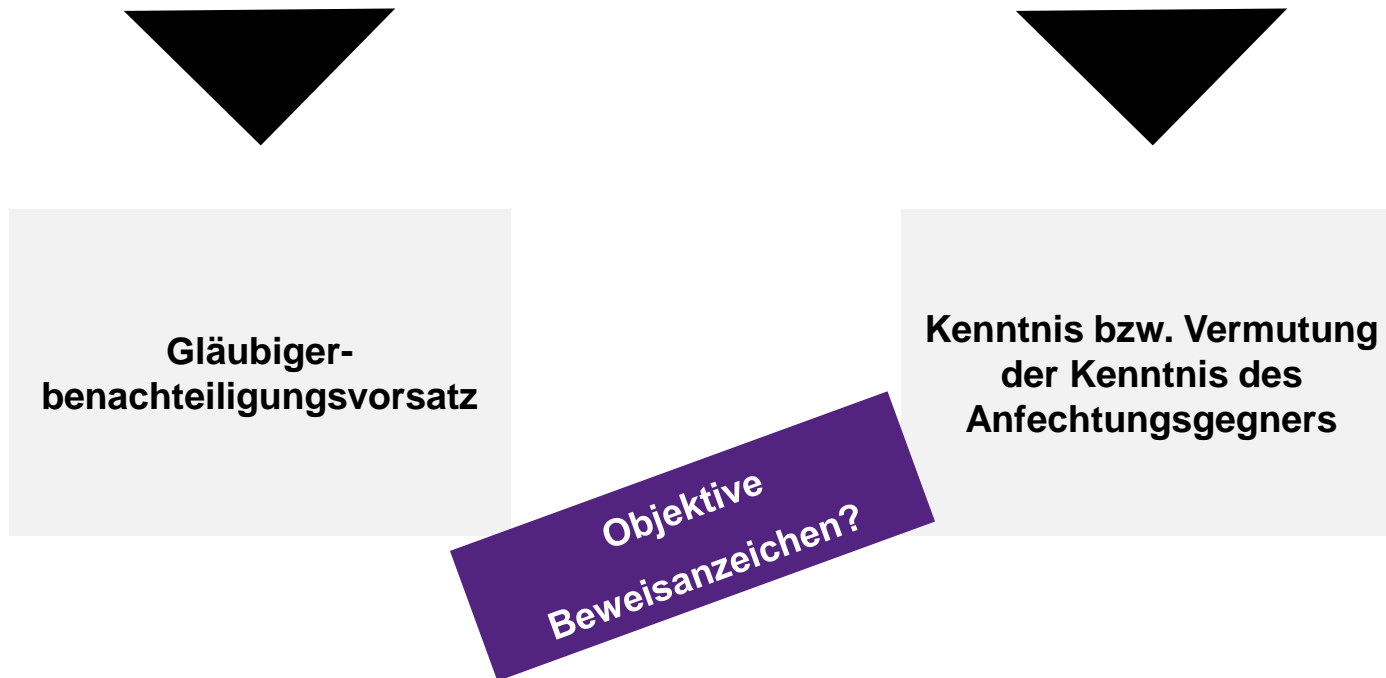
Zeitliches Moment
sowie subjektives
Moment

Eröffnung des
Insolvenzverfahrens

Rechtsfolge: Rückgewähranspruch

Subjektives Moment des § 133 InsO

Die subjektiven Merkmale der Vorsatzanfechtung können - weil es sich um innere, dem Beweis nur eingeschränkt zugängliche Tatsachen handelt - meist nur mittelbar aus objektiven Tatsachen hergeleitet werden



Mögliche Beweisanzeichen

Gläubigerbenachteiligungsvorsatz



Zahlungs-
unfähigkeit



Inkongruenz



Zahlungs-
vereinbarungen
etc.



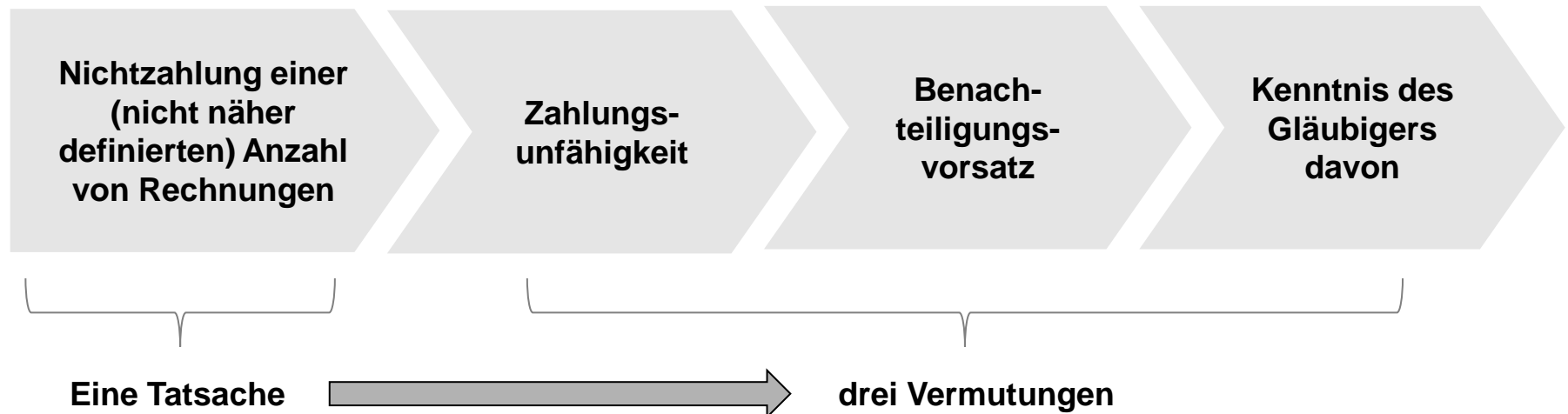
Gegenindikation:

„Verlust der Beweisfunktion, sofern die schuldnerische Rechtshandlung Teil eines ernsthaften, wenngleich letztendlich fehlgeschlagenen Sanierungsversuchs ist“

Die sog. „Kettenvermutungsregel“

Können die für den Vorsatz des Schuldners sprechenden Beweisanzeichen auch für den Nachweis der Kenntnis des Anfechtungsgegners herangezogen werden, birgt dies die Gefahr der sog. „Kettenvermutungsregel“

Kette der Vermutungen:



Inhaltsverzeichnis

1	Das aktuelle Anfechtungsrecht in Deutschland	3
2	Kritik am deutschen Anfechtungsrecht	8
3	Reformbestrebungen	10
4	Fazit und Ausblick	12

Kritik am deutschen Anfechtungsrecht

- Kernargumente

Überbordende Komplexität der Vorsatzanfechtung nach § 133 InsO

- Insbesondere Unklarheiten über Beweisanzeichen für Gläubigerbenachteiligungsvorsatz und Kenntnis davon (sog. „Kettenvermutungsregel“)

Rechtsunsicherheiten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Fehlende Interessengerechtigkeit

- Hinsichtlich der Inkongruenz von Zwangsvollstreckungen im Drei-Monats-Zeitraum sowie hinsichtlich der Pflicht zur Zahlung von Prozesszinsen unabhängig vom Eintritt eines Verzuges



Das geltende Insolvenzanfechtungsrecht und insbesondere seine praktische Handhabung belastet den Wirtschaftsverkehr mit unverhältnismäßigen und unkalkulierbaren Risiken

Inhaltsverzeichnis

1	Das aktuelle Anfechtungsrecht in Deutschland	3
2	Kritik am deutschen Anfechtungsrecht	8
3	Reformbestrebungen	10
4	Fazit und Ausblick	12

Reformbestrebungen (lt. Regierungsentwurf vom 29. September 2015)

Hauptziel: Vermeidung von Rechtsunsicherheiten

Zu § 131 InsO

- Sicherung bzw. Befriedigung nicht deswegen anfechtbar, weil durch Zwangsvollstreckung oder zu deren Abwendung erwirkt
- Bargeschäftsprivileg bei Löhnen auch bei Auseinanderfallen von Leistung und Zahlung von bis zu drei Monaten.
- Verzugszinsen erst ab Geltendmachung des Anspruchs, nicht mehr schon ab Verfahrenseröffnung

Zu § 133 InsO

- Verkürzung der Anfechtungsfrist von 10 auf 4 Jahre
- Kongruente Deckungshandlung nur bei positiver Kenntnis von eingetretener Zahlungsunfähigkeit
- Bei Zahlungsvereinbarung bzw. eingeräumter Zahlungserleichterung keine Kenntnisvermutung
- Bargeschäft nur anfechtbar, wenn Schuldner „unlauter“ gehandelt und Anfechtungsgegner dies erkannt hat

Inhaltsverzeichnis

1	Das aktuelle Anfechtungsrecht in Deutschland	3
2	Kritik am deutschen Anfechtungsrecht	8
3	Reformbestrebungen	10
4	Fazit und Ausblick	12

Fazit und Ausblick



- Stand: Regierungsentwurf vom 29.09.2015 stößt auf heftige Kritik aus Wissenschaft und Praxis, insbesondere wegen des sog. „Fiskusprivilegs“, das auf Zwangsvollstreckung oder Androhung mit Zwangsvollstreckung gezahlte Sozialversicherungsbeiträge und Steuern weitestgehend der Anfechtung entziehen soll
- Es stellt sich die praktische Frage nach der Notwendigkeit einer Reform, insbesondere im Hinblick auf daraus resultierende veränderte Ergebnisse im Anwendungsfall
- Zu anderen Ergebnissen kann zumindest der Änderungsvorschlag zur Kongruenz von Zwangsvollstreckungen führen. Diesem ist grundsätzlich auch zuzustimmen; eine entsprechende Geltung für „Selbstvollstrecker“, also Sozialversicherungen und Finanzämter ist aufgrund der Gefahr des Rückfalls in Zeiten der Konkursordnung jedoch strikt abzulehnen
- Die vorgesehene Neuregelung zur Anfechtung von Bargeschäften würde zwar eine Entlastung hinsichtlich der sog. „Kettenvermutungsregel“ bedeuten, allerdings würden durch neue unbestimmte Rechtsbegriffe, wie z.B. „unlauter“ oder die Bezugnahme auf die „Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs“, die einer höchstrichterlichen Klärung bedürfen, neue Unsicherheiten auf einer anderen Ebene entstehen
- Insgesamt scheint der Aufwand-Nutzen-Effekt der Reform daher fraglich

Kontakt

Dr. Wolf-R. von der Fecht
Rechtsanwalt, Steuerberater und Partner
von der Fecht LLP
40474 Düsseldorf
Kaiserswerther Str. 253

Tel.: 02 11 / 1394 0
Fax: 02 11 / 1394 251
E-Mail: kontakt@vdf.eu

